

Eishockey- und Rechtsordnung (EHRO)



Artikel 1

Organisation

1. Allgemeines

Die Fachsparte Eishockey des Sächsischen Eissport Verbandes e.V. (nachfolgend auch nur Fachsparte genannt) umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen. Sie hat sich gemäß § 5.3. und 5.3.3 der Satzung des SEV die nachfolgende Eishockey- und Rechtsordnung (EHRO) gegeben.

Mitglieder sind alle Vereine, wenn sie dem Sächsischen Eissport Verband e.V. (nachfolgend SEV genannt) angehören.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Statuten, Ordnungen, sowie sonstigen Regeln einschließlich Durchführungsbestimmungen der IIHF, des DEB, des SEV und der Fachsparte, sowie den in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen der jeweiligen Organe.

Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für Vereine für die gemäß Art 24 DEB-SpO an einem vom SEV als Feder führenden Verband organisierten Spielbetrieb teilnehmen.

2. Organe der Fachsparte Eishockey

Die Fachsparte hat in der Verwaltung und Vertretung folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Eishockey-Obmann,
- c) stellv. Eishockey-Obmann,



- d) Jugend-Obmann,
- e) Spielgruppen-Obmann,
- f) Schiedsrichterobmann

Die Obleute bilden die Fachspartenleitung. Der Landestrainer und die Ligenleiter des Spielbetriebes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachsparte und der Mitgliederversammlung der Fachsparte teil.

Der Pressesprecher des SEV und die Mitglieder des Spielgerichts können bei Bedarf an den Sitzungen der Fachsparte teilnehmen.

3. Nachwuchsausschuss

Der Nachwuchsausschuss berät die Fachsparte zu allen Fragen des Nachwuchsspielbetriebes und der Kader- bzw. Talententwicklung.

Mitglieder sind der Eishockeyobmann, der Jugendobmann, der Spielgruppenobmann, der Landestrainer sowie Vertreter der leistungssportlich orientierten Eishockeyvereine der Fachsparte.

Vertreter des Vereins soll der sportliche Leiter oder der hauptverantwortliche Nachwuchstrainer sein. Je leistungssportlich orientierten Eishockeyverein kann ein Teilnehmer vorgeschlagen werden.

Die Sitzungen des Nachwuchsausschusses finden in regelmäßigen Abständen statt und werden vom Jugendobmann einberufen.

Artikel 2

Aufgaben und Organisation der Organe

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern der Fachsparte zusammen. Sie ist oberstes Organ und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Eishockey-Obmann einberufen und geleitet. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine



ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall alle zwei Jahre nach Ende der Wettkampfsaison statt.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn gleichzeitig und aus dem gleichen Grund mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine oder 2 Mitglieder der Fachspartenleitung dies schriftlich beantragen. Die Einladung muss innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Innerhalb von weiteren 8 Wochen muss sie abgehalten werden. Der Eishockeyobmann ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

d) Jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder der Fachspartenleitung sind stimmberechtigt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

e) Jedes Mitglied wird in den Versammlungen durch ein Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Das Stimmrecht darf jedoch nur auf Personen übertragen werden, die laut Satzung des Mitglieds von dessen Organen gewählt wurden und ein Amt beim Mitglied ausüben. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder als Fax zu hinterlegen.

f) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied der Fachsparte das o.g Anforderungen erfüllt ist zulässig.

g) Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre die Fachspartenleitung.

h) Die Mitgliederversammlung beschließt die Ordnungen der Fachsparte unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen der IIHF, des DEB und des SEV.

i) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

j) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen (Datum der Absendung) vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch Rundschreiben mit normaler Post. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen, wenn gleichzeitig die Versammlung mit Tagesordnung auf der offiziellen Homepage der Fachsparte angekündigt wird. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die Fachsparte die fristgerechte Veröffentlichung auf der Homepage vorgenommen hat und die fristgerechte Absendung nachweisen kann.

k) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der fristgerechten Einladung,
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Berichte,
- Anträge,
- Wahlen (wenn turnusmäßig erforderlich oder wenn Nachwahlen notwendig),



- Verschiedenes.

l) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die Mitglieder der Fachspartenleitung. Der Eishockeyobmann kann zusätzliche Anträge ohne die Frist einbringen.

2. Fachspartenleitung

a) Die Fachspartenleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Eishockey-Obmann,
- dem stellv. Eishockey-Obmann,
- dem Jugend-Obmann,
- dem Spielgruppen-Obmann,
- dem Schiedsrichter Obmann

b) Die Fachspartenleitung erlässt die Durchführungsbestimmungen und die Gebührenordnungen für den Spielbetrieb. Die Durchführungsbestimmungen müssen mindestens

- die teilnehmenden Vereine,
- den Austragungsmodus mit Auf- und Abstiegsregelungen sowie
- Anfang und Ende der Meisterschaft

enthalten.

c) Soweit Gebühren und Regelungen nicht durch das Regelwerk der Fachsparte beschlossen sind, gelten die entsprechenden Regelungen und Gebührenordnungen des DEB.

d) Sie ist ferner für den laufenden Geschäftsbetrieb insbesondere Talentförderung, Aus- und Weiterbildung der Trainer und Schiedsrichter sowie für den sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Geldmittel verantwortlich. Sie kann diese Aufgaben auch auf einzelne Mitglieder der Fachspartenleitung oder Dritte übertragen.

Fachspartensitzungen werden bei Bedarf vom Eishockey-Obmann oder im Fall der Verhinderung vom stellv. Eishockey-Obmann einberufen und geleitet.

e) Die Fachspartenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.



f) Die Fachspartenleitung kann einem Mitglied der Fachsparte oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.

g) Wenn mindestens 2 Mitglieder der Fachspartenleitung die Einberufung einer Fachspartensitzung verlangen, muss diese innerhalb von 2 Wochen durchgeführt werden.

3. Eishockey-Obmann

Der Eishockey-Obmann führt die Geschäfte der Fachsparte und vertritt die Fachsparte nach außen. Er ist für die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden, insbesondere dem DEB zuständig. Er trifft sämtliche Entscheidungen für die Fachsparte, soweit sie nicht dem Präsidenten des SEV oder anderen Organen vorbehalten sind. Er wird im Bedarfsfall von seinen Stellvertretern vertreten, denen er auch Aufgaben delegieren kann. Sollte ein Mitglied der Fachspartenleitung ausscheiden, werden dessen Aufgaben vom Eishockey-Obmann bis zu dessen Neuwahl wahrgenommen.

4. Stellv. Eishockey-Obmann

Der stellv. Eishockeyobmann ist verantwortlich für die Koordination des Spielbetriebes. Er vertritt den Eishockeyobmann bei Abwesenheit.

5. Jugend-Obmann

Der Jugendobmann ist verantwortlich für:

- die Koordination aller Aufgaben und Maßnahmen im Nachwuchsbereich
- für die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes,
- die Förderung talentierter Spieler,
- die Zusammenarbeit mit der Nachwuchskommission und deren Leitung, den Verbandstrainern sowie den Jugendobleuten der LEV's und des DEB.
- Planung und Durchführung der jährlichen Überprüfung der Bewerber für die sportbetonten Schulen im Freistaat Sachsen.

Er wird im Bedarfsfall vom Spielgruppenobmann oder stellv. Eishockeyobmann vertreten, denen er auch Aufgaben delegieren kann.

6. Schiedsrichter-Obmann

Er ist für das Schiedsrichterwesen verantwortlich. Dazu zählt sowohl die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter als auch deren Leistungskontrolle während der Saison (incl. Prüfung der ordnungsgemäßen Erstellung der Spielberichte). Weiterhin ist seinem



Aufgabenbereich die Schiedsrichtereinteilung für den Spielverkehr in Zuständigkeit des SEV zugeordnet.

Mit den genannten Aufgaben kann er auch einen Dritten beauftragen.

7. Spielgruppen-Obmann

Der Spielgruppen-Obmann ist mit den berufenen Ligenleitern verantwortlich für die Termingestaltung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes aller Ligen im SEV-Bereich. Er ist der erste Stellvertreter des Jugendobmanns.

Artikel 3

Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird nach den Regeln der IIHF, dem Regelwerk insbesondere der Spielordnung des DEB (SpO), dieser Eishockey- und Rechtsordnung (EHRO) sowie den Durchführungsbestimmungen des Spielbetriebes durchgeführt.

Teilnehmen können die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die Voraussetzungen des zuvor genannten Regelwerks erfüllen und sich den Regularien unterwerfen.

Mannschaften die in ihrem Vereinsnamen einen Firmennamen oder den Namen eines Produktes o.ä. verwenden, können von der Fachspartenleitung vom Meisterschaftsspielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn eine Namensnutzung ohne schriftliche Genehmigung der Fachsparte erfolgt, der Name gegen die guten Sitten verstößt oder sich auf Waren und Dienstleistungen bezieht, der nicht mit einem leistungsorientierten und fairen Wettbewerb im Sport verbunden werden kann.

1. Spielklassen

Der Meisterschaftsspielbetrieb des SEV gliedert sich wie folgt:

- a) Regionalliga
- b) Sachsenliga (bei Bedarf),
- c) alle Altersklassen im Nachwuchsbereich. Dem Spielbetreib des DEB kann Vorrang eingeräumt werden.



Weitere Ligen können bei Bedarf entsprechend der Altersklassen eingerichtet werden. Die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebs kann zusammen mit anderen Verbänden organisiert und durchgeführt werden. Die Fachspartenleitung ist ermächtigt in diesem Zusammenhang Vereinbarungen abzuschließen, Rechte zu übertragen und Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Ligen können bei Bedarf in Leistungsklassen und regionale Gruppen unterteilt werden.

Die Fachspartenleitung kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit seiner Mannschaft in einer anderen Spielklasse des SEV zu spielen oder am Spielbetrieb eines anderen Verbandes teilzunehmen.

Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert hat, ist in aller Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Fachspartenleitung. Eine Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Gleiches gilt entsprechend für Sondergenehmigungen für Spieler u.a. auch im Hinblick auf Altersbeschränkungen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den SEV-Meisterschaften

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese werden von der Fachspartenleitung erlassen und sind ab Bekanntgabe bis zum Widerruf oder Bekanntgabe neuer Durchführungsbestimmungen gültig.

3. Meldung zu den SEV Meisterschaften

Die vorläufige Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Fachsparte muss jährlich bis zum 30.04. erfolgen.

4. Unterschriftsbefugnis/Vollmachten

Rechtsverbindliche Erklärungen kann ein Mitgliedsverein gegenüber dem Verband nur durch den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand, dem vertretungsberechtigten Abteilungsleiter Eishockey oder einen dafür von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter abgeben. Die schriftliche Vollmacht muss dazu beim Verband vorgelegt werden. Soll sie auch für künftige Erklärungen weiter gelten, so ist sie bis auf Widerruf zu erteilen. Ohne schriftliche Vollmacht des Vorstandes gelten Erklärungen eines Vereinsvertreters rechtlich als unbeachtlich. Der Präsident oder der Eishockeyobmann können eine Unterschriftsprobe des Vereinsvorstandes zur Hinterlegung in der Geschäftsstelle anfordern.

5. Zustellung von Sendungen

Sendungen, die per Post oder mit einem privaten Zustelldienst versandt werden, gelten 3 Tage nach Aufgabe bei der Post oder dem Zustelldienst als zugestellt. Zustellungen per E-Mail sind möglich. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Fachsparte.

Artikel 4

Auswahlmannschaften, Nachwuchsausbildung

1. Ziele

Die Förderung der Nachwuchsgewinnung, Nachwuchsausbildung und Nachwuchsintegration ist besondere Aufgabe der Fachsparte und Verpflichtung der Mitglieder.

2. Umsetzung

Die Förderung erfolgt durch Ausbildung und Weiterbildung geeigneter Trainer. Fortbildungsveranstaltungen aller Art, Öffentlichkeitsarbeit und beratende Unterstützung der Vereine bei deren Arbeit.

Zur Förderung der Nachwuchsarbeit können Sonderbestimmungen erlassen oder Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

3. Sachsenauswahl

Die Fachsparte kann in allen Nachwuchsklassen Auswahlmannschaften bilden. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet die Auswahlmaßnahmen zu unterstützen und angeforderte Spieler für den Trainings- und Spielbetrieb freizugeben. Auf den regulären Meisterschaftsspielbetrieb wird von der Fachsparte Rücksicht genommen. Dies gilt nicht soweit Termine der Auswahlmaßnahmen bereits vor den Terminkonferenzen feststehen und Maßnahmen des DEB an denen eine Sachsenauswahl bzw. deren Spieler teilnehmen.

Kosten der Auswahlmaßnahmen werden vom SEV bzw. der Fachsparte getragen. Ausnahmen sind vorher zu vereinbaren. Eine angemessene Kostenbeteiligung kann von Spielern für Eigenbedarf (Verpflegung, Ausrüstung etc.) verlangt werden.

Spieler die ohne Grund bzw. hinreichende und rechtzeitige Entschuldigung nicht an Auswahlmaßnahmen teilnehmen, können für ein oder mehrere Spiele im Meisterschaftsspielbetrieb gesperrt werden.

Gegen Vereine die ohne Genehmigung bzw. Abstimmung mit dem Landestrainer Spieler nicht freigeben oder die Auswahlmaßnahmen nicht unterstützen, können auf Antrag der Fachsparte vom Spielgericht sportrechtlich belangt werden.

Artikel 5

Rechtsordnung

1. Geltungsbereich

Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Spielbetrieb und den Streitigkeiten der Mitglieder untereinander gelten die Regelungen der DEB Rechtsordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts des Streitgegenstandes geltenden Fassung, sowie die Regelungen der Verbandssatzung des SEV und der Fachsparte Eishockey, soweit nicht in dieser Verordnung anderes bestimmt ist.

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten auch die Gebührenkataloge des DEB.

a. Diese Rechtsordnung regelt sowohl die Wahrung aller Vorschriften und der festgelegten Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, der Vereine und deren Mitglieder als auch die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen der IIHF, des DEB, des SEV und gegen Beschlüsse von Verbandsgremien sowie Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit. In dieser Rechtsordnung nicht genannte oder darauf verwiesene Verfahrensarten dürfen nicht behandelt werden. Verfahrensarten vor den ordentlichen Gerichten sind ausgeschlossen, soweit sie nach den Regelungen des DEB unzulässig sind. Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind in jedem Fall erst zulässig, wenn der Verbandsrechtsweg ausgeschöpft wurde oder keine Entscheidung auf dem Verbandsrechtsweg innerhalb angemessener Frist ergangen ist.

b. Die Rechtsordnung gilt für alle SEV Vereine und deren Mitglieder, und für die Verbandsgremien, die zur Durchführung und Überwachung dieses Spielverkehrs eingesetzt sind. Die Rechtsordnung gilt ebenso für Vereine anderer LEV, die sich mit einer Unterwerfungserklärung der Verbandsgerichtsbarkeit unterwerfen bzw. an einem vom SEV organisierten Spielbetrieb teilnehmen.

c. Für ausgeschiedene Vereine oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder gilt die Rechtsordnung dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens dem SEV angehörten bzw. an einem vom SEV organisierten Spielbetrieb teilgenommen haben.

d. Die Rechtsordnung gilt nicht für SEV Vereine und deren Mitglieder wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des DEB sind und es sich um Sachverhalte handelt, die im Rahmen des Spielverkehrs des DEB entstanden sind.

2. Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichte entscheiden im Rahmen dieser Rechtsordnung.

Ihre Organe sind:



- **Im Verwaltungsverfahren :**
 - a) der Eishockey-Obmann, oder
 - b) der Spielgruppen-Obmann, oder
 - c) der Jugend-Obmann, oder
 - d) der Schiedsrichter-Obmann.

- **Im Schlichtungs-, Protest- und Strafverfahren:**
 - a) der Kontrollausschuss
 - b) der Einzelrichter beim Spielgericht
 - c) das Spielgericht,
 - d) das Berufungsgericht.

- **Bei Sonderfällen im Falle von Sofortmaßnahmen:**
 - a) der Eishockey-Obmann,
 - b) der Delegationsleiter, der offizielle Mannschaftsführer einer Mannschaft,
 - c) der Lehrgangsleiter.

Die Sitzungen der Verbandsgerichte sind nicht öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten.

3. Spielgericht/Kontrollausschuss

- a. Das Spielgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.
- b. Der Kontrollausschuss besteht aus 2 Mitgliedern.
- c. Die Mitglieder des Spielgerichtes und des Kontrollausschusses werden von der Mitgliederversammlung der Fachsparte alle vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- d. Die gewählten Mitglieder des Spielgerichts bestimmen für die Wahlperiode ihren Vorsitzenden.



- e. Das Spielgericht bestimmt aus den gewählten Mitgliedern die 2 Mitglieder des Kontrollausschusses.
- f. Das Spielgericht und der Kontrollausschuss geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung (GOSG/KS) aus der insbesondere die zuständigen Richter ermittelt werden können. Die Entscheidung ist einem Einzelrichter übertragen, sofern in der Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist. Soweit nichts anderes in der GO geregelt ist, werden die Fälle nach Eingang verteilt. Das Gericht kann den Ort für mündliche Verhandlungen innerhalb Sachsens frei bestimmen. Solange keine Geschäftsordnung besteht, entscheidet der Vorsitzende des Spielgerichts über dessen Zusammensetzung und den Verfahrensgang analog der Rechtsordnung des DEB.
- g. Die Geschäftsstelle des Spielgerichtes und des Kontrollausschusses ist die Geschäftsstelle der Fachsparte Eishockey.
- h. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Spielgerichtes kann durch den Präsidenten des SEV nach Anhörung der Fachsparte ein Ersatzmitglied bis zur nächsten regulären Wahl kooptiert werden.

Schadensersatzansprüche wegen Entscheidungen des Spielgerichts und des Kontrollausschusses sind mit Ausnahme vorsätzlichen rechtswidrigen Handelns ausgeschlossen.

3.1. Kontrollausschuss

- a. Der Kontrollausschuss ist dem Spielgericht vorgeschaltet. Seine Entscheidungsbefugnis kann auf ein einzelnes Mitglied übertragen werden.
- b. Entscheidungen des Kontrollausschusses sind in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Zusatzmeldung und des Spielprotokolls zu bescheiden.
- c. Akzeptiert das betroffene Mitglied einen Straf-, Wertungs- oder Schlichtungsvorschlag des Kontrollausschusses durch schriftliche Erklärung, so ist das Verfahren beendet. Der Vorschlag des Kontrollausschusses erwächst dann als Vergleich in Rechtskraft und kann vollzogen oder vollstreckt werden.
- d. Die Erklärung kann nur innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Vorschlages durch schriftliche Erklärung (Post, Fax oder E-Mail) an die Geschäftsstelle der Fachsparte (Datum des Eingangs) angenommen werden. Für die Bearbeitung und Abfassung des Vergleiches erhebt die Fachsparte eine pauschale Gebühr, die die Hälfte der Gebühren für ein Verfahren vor dem Spielgericht ausmacht. Die Gebühr wird mit dem Vorschlag bekannt gegeben.

Sind mehr als ein Verein oder Spieler rechtlich betroffen und werden durch den Vorschlag beschwert, müssen alle Beteiligten zustimmen.
- e. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, gibt der Kontrollausschuss durch Antrag das Verfahren an das Spielgericht weiter.



f. In folgenden Fällen ist das Verfahren an das Spielgericht ohne Vergleichsvorschlag abzugeben:

1. wenn es zur Rechtsfortbildung bzw. Schaffung einheitlicher Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vorschlag des Kontrollausschusses von einer vergleichbaren Entscheidung des Spielgerichts der letzten 12 Monate abweichen will.
2. in Fällen besonders grober Verstöße, insbesondere bei Verhängung von Matchstrafen oder Verfahren bei denen Sperren von mehr als vier Spielen verhängt werden sollen.
3. in Fällen in denen Personen beteiligt sind, die nicht auf einem Spielberichtsbogen genannt wurden.

Der Vorsitzende des Spielgerichtes erhält eine Mitfertigung des Vergleichsangebotes, er hat jederzeit das Recht das Verfahren an sich zu ziehen.

3.2. Berufungsgericht

a. Gegen Entscheidungen des Spielgerichts ist die Berufung zulässig, wenn der Streitwert mehr als 200.- € betrifft oder eine Sperre von mehr als 4 Spielen ohne Bewährung verhängt wurde. Die Berufung ist binnen 2 Wochen ab Zugang der begründeten Entscheidung des Spielgerichts bei der Geschäftsstelle des SEV einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen.

b. Das Berufungsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung der Fachsparte für 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Spielgerichtes kann durch den Präsidenten des SEV nach Anhörung der Organe der Fachsparte ein Ersatzmitglied bis zur nächsten regulären Wahl kooptiert werden. Der Präsident des SEV ernennt eines der gewählten Mitglieder nach Anhörung der Gewählten zum Vorsitzenden des Berufungsgerichts.

c. Das Berufungsgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Fälle werden zur Entscheidung durch den Vorsitzenden an einen Einzelrichter übertragen, sofern in einer Geschäftsordnung oder dem Regelwerk nichts Gegenteiliges geregelt ist und nicht Verhandlung durch das Gericht insgesamt bei Einlegung der Berufung beantragt wird. Das Gericht kann den Ort für mündliche Verhandlungen innerhalb Sachsens frei bestimmen. Solange keine Geschäftsordnung besteht, entscheidet der Vorsitzende des Berufungsgerichts über den Verfahrensgang analog der Rechtsordnung des DEB.

d. Das Berufungsgericht ist nicht an die Entscheidung oder das Strafmaß des Spielgerichts gebunden (Kein Verbot der reformatio in peius).

e. Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts ist die Geschäftsstelle der Fachsparte Eishockey.



f. Schadensersatzansprüche wegen Entscheidungen des Berufungsgerichts sind mit Ausnahme vorsätzlichen rechtswidrigen Handelns ausgeschlossen. Eine Revision zum ständigen Schiedsgericht ist möglich, wenn der Streitwert 1000.- € übersteigt oder Sperren mit einer Dauer von mehr als 10 Spielen ohne Bewährung ausgesprochen werden.

Artikel 6

Gnadenrecht

1. Über Gnadengesuche entscheidet der Präsident des SEV.
2. Das Gnadenrecht ist erst nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel möglich.

Artikel 7

Sofortmaßnahmen

1. In dringenden Fällen, bei denen das sportliche Ansehen des Eissportes in der Öffentlichkeit geschädigt wird oder wurde, ist der Eishockey-Obmann berechtigt, mit sofortiger Wirkung vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote sowie vorläufige Heimspielverbote auszusprechen.
2. Der Delegationsleiter der offizielle Mannschaftsführer von Auswahlmannschaften und der Lehrgangleiter haben das Recht, gegen Spieler und Begleitpersonen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder das sportliche Ansehen schädigen, während der Zeit des Lehrganges oder der Spiele der Auswahlmannschaften Spiel- oder Tätigkeitsverbote zu verhängen oder die sofortige Heimsendung auf deren eigene Kosten oder nach Sachlage sonst erforderlicher erzieherischer Maßnahmen anzuordnen.
3. Zusätzliche Strafen durch die SEV Gerichte sind zulässig.

Artikel 8

Pflichten der Vereine und ihrer Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, wahrheitsgemäß den Rechtssprechungsorganen sowie dem Eishockey-Obmann, dem Schiedsrichter-Obmann sowie deren Stellvertretern Auskunft



zu erteilen, auf Anordnung ihre Vereinsunterlagen vorzulegen und Anfragen unverzüglich und termingemäß zu beantworten.

2. Im Strafverfahren können sie die Aussage verweigern, wenn sie sich dadurch selbst belasten würden. Werden im Strafverfahren jedoch Angaben gemacht, müssen diese der Wahrheit entsprechen.

3. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht kann im Strafverfahren geahndet werden.

4. Die Vereine haften dem SEV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Bei Vereinswechsel eines Mitgliedes haftet der neue Verein für dessen Verbindlichkeiten anstelle des alten Vereines nur dann, wenn er diese Haftung ausdrücklich übernimmt.

5. Vereine, die ihren Zahlungs- und Erfüllungspflichten, soweit nicht vorher bereitsein Termin festgesetzt wurde, nach erfolgter zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht nachkommen, sind 2 Wochen nach Ablauf der Frist von der Teilnahme am Spielverkehr des SEV automatisch ausgeschlossen.